[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 29. März 2016

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: -

Geändert: **861.4** Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾, beschliesst:

§ 12bis Abs. 3 (geändert), Abs. 3bis (neu), Abs. 4 (geändert)

³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen Bettenkapazitäten in geeigneten Unterkünften bereitzustellen. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 861.4

³⁾ BGS <u>111.1</u>

[Geschäftsnummer]

^{3bis} Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Anzahl der von einer Einwohnergemeinde bereitgestellten Unterkünfte im Sinne von Abs. 3 unter 70 Prozent des massgebenden Zuteilungsschlüssels liegt, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 des Gemeindegesetzes ²⁾ genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung. Stichtage sind der 31. Juli und der 31. Dezember. Die personellen Aufwendungen der Aufsicht gehen vollumfänglich zu Lasten der säumigen Gemeinden.

⁴ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich sowie die nähere Festlegung des Verteilschlüssels proportional zur ständigen Wohnbevölkerung und dessen Prüfung im Rahmen der Aufsicht.

§ 46bis (neu)

Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich

¹ Zur Umsetzung der Vorgaben gemäss § 12^{bis} Abs. 3^{bis} des Gesetzes wird den Einwohnergemeinden eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung eingeräumt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.

²⁾ BGS <u>171.1</u>

³⁾ BGS 111.1

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Moritz Schmid

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...